

*Andreas Kley**

Das Uster-Memorial und der Ustertag

Zu dieser (Wieder-) Publikation

Das Uster-Memorial wurde zum letzten Mal im Jahr 1881 anlässlich des 50-jährigen Jubiläums des Ustertags abgedruckt. Das ist Anlass genug, um den inzwischen nur noch schwer erhältlichen Text erneut abzudrucken und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Es zeigt sich nämlich, dass viele Dokumente der Verfassungsgeschichte des 18. und 19. Jahrhunderts – im Gegensatz zu jenen aus noch früheren Jahrhunderten – schwer zugänglich sind. Die CHIH sollen helfen, diesen Missstand allmählich abzubauen.

Einführung

Der Ustertag vom 22. November 1830 bildete in der Zürcher Regenerationsbewegung den Höhepunkt in den öffentlichen Auseinandersetzungen um eine neue Kantonsverfassung. Um einem Umsturz nach dem Vorbild der Pariser Julirevolution vorzubeugen, beschloss der alte Grosse Rat am 1. November die Einsetzung einer 21-köpfigen Kommission, welche am 25. November die Abänderung einiger Verfassungsartikel beraten sollte. Die Auseinandersetzung drehte sich vor allem um eine genügende Vertretung der Landschaft im Kantonsparlament. Es wurde bekannt, dass die Vorschläge völlig ungenügend seien. Deshalb versammelten sich die Befürworter einer umfassenden Reform gerade noch rechtzeitig an einem Volkstag in Uster. Am denkwürdigen 22. November fanden sich auf dem Zimiker-Hügel zehntausend Männer der zürcherischen Landschaft ein und verlangten in einer Denkschrift («Memorial von Uster») eine regenerierte Verfassung. Die Schrift war vom Küssnacher Memorial beeinflusst, das Ludwig Snell verfasst hatte. Die Beschlüsse von Uster, dem geographisch zentralsten Ort des Kantons Zürich, wurden von Hunderten unterschrieben und dem Zürcher Bürgermeister als Petition eingereicht. Zuerst wurde das Memorial im „Republikaner“ vom 26. November 1830 gedruckt und verbreitet. Die Wirkung dieses öffentlichen Dokuments war gewaltig. Der Grosse Rat beschloss in den Debatten vom 25.-27. November seine Selbstaflösung und Neuwahlen, wobei in dieser Wahl zwei

* Für kritische Durchsicht und Hinweise bedanke ich mich bei Herrn Dr. Stefan G. Schmid, Zürich.

Drittel der Sitze für die Landschaft reserviert sein sollten. Der am 6. Dezember neu gewählte Grosse Rat erhielt den Auftrag, eine neue Verfassung auszuarbeiten. Er trat am 14. Dezember erstmals zusammen und wählte eine 13-köpfige Kommission, welche in einem Monat aufgrund des Uster-Memorials einen Verfassungsentwurf ausarbeitete. Die Bürger machten zahlreiche Eingaben an den Grossen Rat, und zudem stand der Verfassungsentwurf des Radikalenführers Ludwig Snell von Anfang Januar 1831 zur Verfügung, der sich als Steinbruch geradezu anbot. Der Grosse Rat beriet den Entwurf vom 16. Februar bis 10. März und stimmte der Verfassung mit 169 gegen 4 Stimmen zu. Das Volk nahm die Verfassung am 20. März mit überwältigendem Mehr ebenfalls an und am 23. März wurde das Ergebnis erwahrt.

Literaturauswahl zum Memorial von Uster und zum Ustertag

KLEINE ZÜRCHER VERFASSUNGSGESCHICHTE, 1218-2000, Hrsg. vom Zürcher Staatsarchiv, Zürich 2000, S. 48 f.

BAUMGARTNER GALLUS JAKOB, Die Schweiz in ihren Kämpfen und Umgestaltungen von 1830 bis 1850, 4 Bände, Band I, Zürich 1853, S. 35 ff.

DÄNDLIKER, KARL, Der Ustertag und die politische Bewegung der Dreissiger Jahre im Canton Zürich. (Nebst Abdruck des "Uster Memorial" als Beilage). Zur 50-jährigen Erinnerung. Zürich: Orell Füssli & Co., 1881.

DÄNDLIKER KARL/WETTSTEIN WALTER, Geschichte der Stadt und des Kantons Zürich, Bd. III, Zürich 1912, S. 255.

FREY HANS, Die Abdankung der Gnädigen Herren zu Zürich, in: CHRISTOPH MÖRGELI (Hrsg.), Memorial und Stäfner Handel 1794/95, Stäfa 1995, S. 261 ff.

MÖRGELI CHRISTOPH, „Beiträge zur Revolutionsgeschichte des Kantons Zürich.“ Ein unbekanntes Manuskript des Oberamtmanns Johann Caspar Ott zum Ustertag von 1830. Mit einer Einleitung von Bruno Schmid, Stäfa 1991, S. 42-45 [Erstes Memorial von Uster].

MÜLLER VON FRIEDBERG CARL, Schweizerische Annalen oder die Geschichte unserer Tage seit dem Julius 1830, 5 Bände, Erster Band, Zürich: Orell, Füssli & Co. 1832, S. 256 ff. (Entwicklung der Regeneration in Zürich).

MÜLLER MATTHIAS, Gesellschaftlicher Wandel und Rechtsordnung. Die Zürcher Restauration (1814-1831) und die Entstehung des bürgerlichen Staates, Diss. Zürich 2004.

NABHOLZ HANS, Die Eingaben des zürcherischen Volkes zur Verfassungsreform des Jahres 1830. Ein Beitrag zur Geschichte der Regeneration, Zürich 1911.

SCHMID BRUNO (Hrsg.), Der Ustertag im Spiegel seiner Zeit, Festschrift zur 150. Wiederkehr des 22. November 1830, Uster: Ustertagkomitee 1980 (mit zeitgenössischen Dokumenten).

SCHMID BRUNO, Memorial – ein Rechtsbegriff? In: CHRISTOPH MÖRGELI (Hrsg.), Memorial und Stäfner Handel 1794/95, Stäfa 1995, S. 139 ff.

SCHMID STEFAN G., Die Zürcher Kantonsregierung seit 1803, Diss. Zürich 2003, insb. S. 83-85.

SNELL LUDWIG, Der Tag von Uster, in: „Schweizerischer Republikaner“ Nr. 94 vom 22.11.1839 oder wieder abgedruckt in: HEINRICH STIEFEL, Dr. Ludwig Snells Leben und Wirken. Ein Beitrag zur Geschichte der regenerierten Schweiz, Zürich: Verlag Meyer und Zeller 1858, S. 268 ff.

WETTSTEIN WALTER, Die Regeneration des Kantons Zürich, Zürich 1907.

Der Ustertag – eine Zürcher Besonderheit

Heute gibt es keinen Kanton mehr, der einen eigentlichen Verfassungsjubiläumstag kennt, ausser den Kanton Zürich mit dem Ustertag vom 22. November. Der Tag wurde schon im 19. Jhd. als Verfassungstag der Liberalen gefeiert und im 20. Jhd. hatte er sich förmlich institutionalisiert. Mit wenigen Ausnahmen wurde er jährlich gefeiert und als Festredner fungierten vor allem Bundesräte, Militärs und Intellektuelle (vgl. die Liste der Redner auf www.uster.ch). Sonst kennt heute kein Kanton einen derartigen Festtag zur Feier seiner liberalen Verfassung. Der Kanton Bern kannte im 19. Jhd. die radikale Verfassungsfeier jeweils am 31. Juli, dem Tag der Annahme der ersten liberalen Verfassung im Jahr 1831 und der zweiten Verfassung von 1846 am gleichen Datum. Der ab 1899 eingerichtete 1. August als Tag der Bundesfeier mit abendlichem Festgeläute (BBl 1899 IV 220) hat die Berner Verfassungsfeier förmlich aufgesogen und sie ist deshalb ausser Gebrauch gekommen. Sodann gab es freisinnige Feierlichkeiten am 1. März in Neuenburg (Tag der Ausrufung der Republik, 1848) sowie den Balsthaler Volkstag im Kanton Solothurn in Erinnerung an den Volkstag vom 22. Dezember 1830. Andere dem Ustertag entsprechende Volkstage der Regeneration, wie etwa jene von Weinfelden, Wohlenschwil, Sursee, Wattwil, Altstätten, St. Gallenkappel und Münsingen wurden später nicht als regelmässige Verfassungsjubiläumstage (Verfassungstage) benutzt.

Der nachfolgende Text stützt sich auf DÄNDLIKER (1881). Der Text wurde im 19. Jhd. nach seiner Erstpublikation im „Republikaner“ vom 26. November 1830 verschiedentlich gedruckt (vgl. weitere Quellenangaben bei WETTSTEIN, S. 1 ff.).

Das Uster-Memorial vom 22. November 1830

Ehrerbietige Vorstellung der Landesversammlung des Kantons Zürich, abgehalten zu Uster, Montags den 22. November 1830.

Hochwohlgeborner, Hochgeachteter Junker Amtsbürgermeister!

Hochgeachtete, Hochzuverehrende Herren und Obere!

Es ist allgemein bekannt, dass die in den letzten Tagen des abgewichenen July für ganz Europa höchst wichtigen, in Frankreich Statt gefundenen Vorfälle auch in unserem gemeinsamen Vaterlande, und besonders auch in unserem Kanton, die verschiedenen Begehren und Wünsche, die seit dem Jahre 1814 durch die Ereignisse in Schlummer eingewiegt wurden, aufgeweckt haben, welche gegenwärtig an der Tagesordnung sind. Allgemein ist in unserem Kanton der Wunsch und das Begehren nach *Verfassungs-Änderung* und *Erleichterungen*. Mit gespannter Erwartung sah man der durch die Versammlung der ein und dreissig grossen Räthe in Uster herbeigeführten ausserordentlichen grossen Rathssitzung entgegen; einerseits darum, weil Exzesse zu befürchten stunden, welche Eigenthum und persönliche Sicherheit hätten gefährden können, anderseits darum, weil man allgemein mit bewegtem Gemüthe auf die Wahrung der Volksrechte achtete. Der erste Punkt ist, Gott sei Dank! durch die, der Stellung des grossen Rathes angemessene würdige Haltung beseitigt; hingegen ermangelten in dem zweyten Punkt Viele derjenigen energischen Sprache, welche einzig geeignet ist, verlorene Volks-Rechte wieder ins Leben zu rufen, weswegen auch Viele, im Vertrauen auf den grossen Rath, einigermassen entmuthigt werden mussten. Gänzliche Entmuthigung im Vertrauen auf diese hohe Behörde ist eingetreten, nachdem das Resultat der Verhandlungen der vom grossen Rathe niedergesetzten Commission bekannt wurde. Was indessen die höchste Landesbehörde hierzu sagen werde, ist zur Stunde noch nicht bekannt. Indessen ist zu erwarten, Hochdieselbe werde einen solchen Antrag nicht genehmigen. Da übrigens, wenn man berücksichtigt, dass die Mehrheit dieser Commission aus Landbürgern bestanden ist, die Vertheidigung und Sicherung der Volks-Rechte auf einem bedenklichen Fusse steht, so fanden viele Freunde der Ordnung und Gesetzmässigkeit sich bewogen, bei der sich laut aussprechenden Gährung des Volkes, bei den anlockenden Beispielen in benachbarten Kantonen und in der Gewissheit, dass unter diesen Umständen nächstens gewaltsame Ausbrüche folgen würden, eine Volksversammlung in Uster zu veranstalten und von derselben, sowohl durch Anhörung der Einzelnen, als durch ein Gesammtmehr ihre Wünsche zu vernehmen. Das versammelte Volk, wenigstens zwölf tausend Männer an der Zahl, hat in der Überzeugung:

1. Dass in Freistaaten das Volk, oder die Gesammtheit der freien Bürger der Souverain ist, folglich nur mit ihrem Willen die Verfassung abgeändert werden darf.
2. Dass die Dringlichkeit einer Revision und verschiedene Veränderungen des Grundgesetzes – der Verfassung – nicht nur von dem gesammten zürcherischen grossen Rathe eingesehen, sondern auch von der Mehrzahl der Staatsbürger anerkannt wird.
3. Dass weder in der Ao. 1814, ohne förmliche Sanktion des Volkes eingeführten Verfassung, noch im Wesen des Repräsentations-Systems eine unbedingte Bevollmächtigung der gegenwärtigen grossen Rätthe liege, diese Abänderung ohne die Sanktion des Volkes vorzunehmen.
4. Dass die bisherigen Schritte dieser Volksdeputierten keine genügende Garantie geben, dass die neue Verfassung dem Geiste der Zeit, dem Wesen eines freien Staates und dem Willen des Volkes gemäss abgefasst und demselben zur Sanktion und zur Beschwörung vorgelegt werde.
5. Dass die Verfassung nur dann von Dauer und Haltbarkeit sein kann, wenn sie den Wünschen und Forderungen der Mehrzahl entspricht.
6. Dass die Volksstimmung über dieses heiligste Interesse eines freien Bürgers noch auf keine geeignete Weise sei erforscht worden, vielmehr der Mangel einer Proklamation und die bisher unterlassene Eröffnung eines Weges, seine Ansichten einzugeben, zu zeigen scheint, dass man sie nicht kennen wolle.
7. Dass es sich vorerst um die Ausmittlung eines angemessenen Repräsentations-Verhältnisses und einer freien Wahlart handeln müsse; dass zwar die Bevölkerung den allein richtigen Massstab für jenes Verhältnis darbiete, indessen zur Zeit auch noch auf Bildung und Vermögen Rücksicht zu nehmen sei, ferner die Rechte eines freien Bürgers erheischen, dass die Wahlen zum grössten Theil von ihm ausgehen.
8. In der Überzeugung endlich, dass der Antrag der grossen Rathskommission diese Erfordernisse nicht erfüllt, vielmehr der Volkswille sich immer lauter dagegen ausspreche und die Ruhe des Staates eine Zeit- und Zweckgemässere Abänderung dringend erheischt; - für gut befunden und beschlossen: Eine Denkschrift an den grossen Rath zu erlassen und die allgemein ausgesprochenen Begehren und Wünsche an seinen Vorstand in aller Ehrerbietigkeit zu bringen.

Das allgemein herrschende Begehren, das dem Volke, seinem Recht und seinem Interesse am nächsten liegt, ist nun:

1. Eine verhältnismässige Repräsentation im grossen Rathe;
2. Ein besseres Wahlsystem.

In Bezug auf den ersten Punkt ist das bestimmte Begehren heute einmüthig beschlossen worden, dass von nun an der grosse Rath aus zwei Dritttheilen von Landbürgern und zu einem Dritttheile aus Stadtbürgern Zürichs besetzt werden. ---

In Bezug auf den zweiten Punkt, das Wahlsystem betreffend, begehrt die Versammlung einmüthig, dass durch die Verfassung festgesetzt werde:

1. Dass fünf Sechstheile der von den, dem Lande zufallenden zwei Dritttheilen jederzeit durch die Zünfte direkt gewählt werden.
2. Soll die Amtsdauer auf 3 Jahre reduziert werden; die Ausgetretenen aber wieder wählbar sein.
3. Die Wählbarkeit soll vom Vermögen gänzlich unabhängig sein und bleiben.
4. Sollen alle die Förderung und Reinheit der Wahlen hemmenden Vorkehrungen und Umtriebe ausgemerzt und überhaupt die Wahlpolizei erneuert werden.
5. Sollen die bisherigen Abrufungswahlen abgeschafft werden.
6. Den Ansässen soll gestattet werden, an ihrem Wohnorte das Wahlrecht auszuüben.

Mit der Befriedigung dieser beiden Hauptforderungen findet das Landvolk sein nächstes und heiligstes Interesse für den gegenwärtigen bewegten Moment befriedigt. Da es aber einmal genöthigt war, in einer Landesversammlung aufzutreten, so hat es auch für Pflicht erachtet, die allzugrellen Mängel der Verfassung und Gesetze aufzudecken und von seinen Stellvertretern befriedigende Abhülfe zu verlangen. Diejenigen Punkte, über welche die Versammlung einmüthig beschlossen hat, Abhülfe zu begehren, bestehen in folgendem:

1. Dass in Bälde eine gänzliche Revision der Verfassung und der Kantonalgesetze in allen Zweigen überhaupt in Zuzug von Rechtskundigen und Landeskundigen angehoben werde.

2. Dass ein Verfahren gesetzlich werde, wie in Folgezeit die Verfassung nach dem Gesittungsstand und den gemeinen Bedürfnissen zu ändern sei.
3. Dass die jetzt gewünschte Verfassung und alle künftigen organischen Verfassungsänderungen nur nach erhaltener Sanktion des Volkes in den Urversammlungen in Kraft und Wirksamkeit treten sollen.
4. Trennung der Gewalten im Staat in allen Stufen.
5. Pressfreiheit, als stetes Grundgesetz.
6. Öffentlichkeit des grossen Raths-Protokolls und nach dem Lokal bedingte Öffentlichkeit der grossen Raths-Verhandlungen.
7. Das Recht, Beschwerden und Wünsche des Volkes an den grossen Rath zu bringen, oder ein gesetzlich gesichertes Petitions-Recht.
8. Wahl der Amtsstatthalter durch den kleinen Rath, der Gerichtspräsidenten durch das Obergericht. Vorschlag zu Amtsrichterstellen durch Wahl-Korps und periodische Erneuerungen aller dieser Stellen je zu drei Jahren.
9. Freie Wahl der Gemeindrathspräsidenten und Friedensrichter, der Gemeindammänner nach einem Dreyer-Vorschlag der Gemeinden durch den kleinen Rath und periodische Erneuerung dieser Stellen und Vorschläge, je zu drei Jahren.

Mit diesem *bestimmten* Begehren der Verfassungsverbesserung verbindet die Landesversammlung nachfolgende allgemeine Wünsche:

1. Aufhebung des Zunftzwanges.
2. Aufhebung des bisherigen Kasernendienstes und rechts- und zweckmässiger Verlegung der Montierungssteuer.
3. Bedingte frühere Entlassung vom Militärdienst ohne Abbruch der Landesbewaffnung.
4. Verminderung der Getränk-, der Stempel-, so wie der meisten indirekten Abgaben.
5. Aufhebung des Zuchtstieren-Gesetzes.
6. Verschmelzung der Landjägersteuer mit den allgemeinen Staatsausgaben und Verminderung dieses Korps.
7. Aufhebung der Porten- und Kaufhauszölle gegen volle Entschädigung.
8. Berücksichtigung der an verschiedenen Orten allzu lästigen Zehntenbezüge.
9. Gesetzliche Herabsetzung des Zinsfusses von 5 auf 4%.
10. Aufhebung des Jagd-Bannes.

11. Veränderung der jetzigen Advokatur-Ordnung.
12. Gesetzliches Recht der Kirchgemeinden, ihren Seelsorger aus einem Dreyervorschlag nach vorangegangener Probepredigt zu wählen.
13. Spezielle Öffentlichkeit der Staatsrechnung zu Händen der Gemeinden.
14. Gegen die Erleichterung der indirekten Steuern gerechte und richtige Vermögensbesteuerung.
15. Als einer der wichtigsten Wünsche durchgreifende Verbesserung im Schulwesen.

Während der Verhandlungen obiger bestimmter Begehren und allgemeiner Wünsche sind von *einzelnen* Seiten nachfolgende spezielle Bemerkungen und Wünsche ausgesprochen und an die Versammlung begehrt worden, dieselben an unsre hohe Regierung einzureichen:

1. Revision des Loskaufsgesetzes der trockenen und nassen Zehnden und Korporationsrecht, das Zehndenloskaufs-Kapital zu verzinsen.
2. Gesetzliche Regulierung der Ansässengelder.
3. Ein durchgreifendes Gesetz, bezüglich auf Anlegung und Unterhaltung der Strassen und Fusswege.
4. Milderung der Forstordnung, namentlich Sicherung gegen Willkür der Forstbeamten.
5. Da von verschiedenen Seiten Beschwerden gegen das Entstehen von Webmaschinen geführt und bereits Drohungen gegen dieselben ausgesprochen worden sind, so wird der Grosse Rath ersucht, diese Sache an Hand zu nehmen, Experten auszusenden, Untersuch zu halten, die Klage des Volkes anzuhören und durch eine Bekanntmachung die Anhandnahme dem Publikum anzuzeigen und den Betrieb derselben einzustellen.

Bewogen durch den ruhigen, aber festen Willen des Volkes, jedoch nicht ohne bange Erwartungen, haben die zahlreichen Männer, welche in Uster die Klagen des Volkes einvernahmen, und dasselbe zur Geduld und Ruhe bewogen haben, sich zur Abfassung der vorliegenden Denkschrift entschlossen, welche sie, ohne alle andere Absicht, als dem Vaterlande zu nützen, in den Schooss einer weisen und gerechten Regierung legen, und dabei die Überzeugung auszusprechen wagen, dass nur eine durchgreifende Verbesserung der Verfassung und dauernde Abhülfe der Beschwerden, die von Woche zu Woche grösser werdende Gährung und Unzufriedenheit zu stillen vermögen. Bietet hingegen die hohe Regierung zur Lösung des Wortes, welches obige Männer der Versammlung zu Uster gaben: „Es soll Abhülfe verschafft werden!“ die väterliche Hand, so kann Hochdieselbe neuerdings auf dauerhafte Ruhe, sowie auf die Treue des Volkes zählen und sich auf dessen unwandel-

bare Anhänglichkeit und freudige Hingebung von Gut und Blut in jeder Lage verlassen. Aber so wie sich das Volk früher und an jenem Tage gezeigt hat, ist bestimmt anzunehmen, dass bei der Nichtentsprechung seines Verlangens, es mit dem nämlichen Muthe, aber vielleicht nicht mit der nämlichen Ruhe seine Wünsche wiederholen werde. Zur Überzeugung, wie allgemein der Wunsch von Verfassungs-Verbesserung sei, nehmen jene Männer die Freiheit, von 12,000 anwesenden Bürgern nur einige tausend Unterschriften im Namen der Übrigen beizulegen.

Schliesslich bitten wir Hochdieselben im Namen des Volkes, die Versicherung vollkommener Hochachtung zu genehmigen.

Also unterzeichnet in Zürich, den 24. November 1830.

Im Namen der in Uster versammelt gewesenen, wenigstens zwölftausend Cantonsbürger, die Abgeordneten:

Im Namen und aus Auftrag der ganzen Bürgerschaft Winterthurs:

G.U. Hirzel, Stadtrath.

Troll, Rector.

Rieter, Stadtrath

J. Rudolf Heller, Lehrer an der Stadtschule.

Im Namen der Gemeinde Zollikon, Oberamt Zürich:

Thommann, Major, von Zollikon.

Für die Oberämter Wädenschweil und Meilen (beide Seeufer):

Hiestand, Gemeindeammann.

J. Steffan, Hauptmann.

Johannes Brändlin von Stäfa.

Für das Oberamt Grüningen:

Zollinger, Arzt in Dürnten.

Im Namen der Abgeordneten des Oberamtes Andelfingen:

Dr. Maag in Feuerthalen.